



Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug

Vollzugs- und Bewährungsdienst

Armee-Ausbildungszentrum
Murmattweg 8
6000 Luzern 30
Telefon 041 469 42 44
Telefax 041 469 42 50

Merkblatt

Informationsrecht des Opfers gemäss Art. 92a StGB

Gemäss Art. 92a StGB können Opfer von Straftaten Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person verlangen.

Um Auskunft über den Straf- bzw. Massnahmenvollzug der verurteilten Person zu erhalten, müssen Sie ein schriftliches Gesuch stellen (siehe Formular "Antrag auf Opferbenachrichtigung"), über das die Vollzugsbehörde nach Anhörung des Verurteilten entscheidet. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Freiheitsentziehende Sanktion

Die gegenüber dem Opfer verübte Straftat muss eine freiheitsentziehende Sanktion (Freiheitsstrafe, stationäre Massnahme) erwirkt haben.

1. Berechtigte Personen

2.1 Opfer im Sinne von Art. 1 Opferhilfegesetz (OHG)

Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (vgl. Deliktkatalog im Anhang; *keine* Opfer im Sinne des OHG bei Betrug, Diebstahl, Beschimpfung, Verleumdung und Vermögensdelikten).

2.2 Angehörige(r)

Ehepartner des Opfers nach Abs. 1 sowie seine Kinder, Eltern und andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 OHG).

2.3 Dritte(r)

Soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen (z.B. KESB, Beistand).

2. Rechtskraft des Urteils

Es muss ein **rechtskräftiges Urteil** oder ein **rechtskräftiger Strafbefehl** vorliegen.

Falls Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und über den Vollzugsverlauf der verurteilten Person informiert werden möchten, senden Sie uns bitte den Antrag auf Opferbenachrichtigung zu.

In einem ersten Schritt prüft die Vollzugsbehörde Ihren Antrag. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Vollzugsbehörde dazu verpflichtet, die verurteilte Person im Sinne von Art. 92a Abs. 2 StGB anzuhören. Anschliessend befindet sie über das Gesuch. Der Entscheid wird Ihnen baldmöglichst mitgeteilt.

3. Datenbekanntgabe

Opferdaten (Name, Wohnadresse, Telefon etc.) unterstehen dem Amtsgeheimnis. Opferdaten, die über die im Urteil oder Strafbefehl ersichtlichen Informationen hinausgehen, werden der verurteilten Person nicht mitgeteilt.

Rechtliche Grundlagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 92a Informationsrecht

- ¹ Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:
 - a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
 - b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.
- ² Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.
- ³ Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechnigte Interessen des Verurteilten überwiegen¹.
- ⁴ Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechnigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem OHG haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Artikel 9 OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Opferhilfegesetz (OHG)

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).
- ² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).
- ³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:
 - a. ermittelt worden ist;
 - b. sich schuldhaft verhalten hat;
 - c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Deliktatalog gemäss OHG

- Körperverletzung (auch bei Verkehrs- und Arbeitsunfällen) (Art. 122, 123, 125 StGB)
- Raub, auch Entreisssdiebstahl mit Verletzungsfolge (Art. 140 StGB)
- Drohung, Nötigung, Erpressung (Art. 180, 181, 156 StGB)
- Freiheitsberaubung, Entführung (Art. 183, 184 StGB)
- Geiselnahme (Art. 185 StGB)
- Sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Schändung (Art. 198, 189, 187, 188, 191, 192 StGB)
- Tötung (auch bei Verkehrs- und Arbeitsunfällen) (Art. 111-117 StGB)
- Kindsmisshandlung (Art. 122, 123, 126 StGB)
- Exhibitionismus in schwerwiegenden Fällen (Art. 194 StGB)
- Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)
- Entziehung von Unmündigen (Art. 220 StGB)
- Menschenhandel (Art. 182 StGB)
- Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)
- Tätlichkeit in bestimmten Fällen (Art. 126 StGB)
- Sonderfälle: Stalking oder Mobbing

¹ Dies ist namentlich gegeben, wenn der Täter dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde (vgl. dazu BBI 2014 913).